

Stand: 13.09.06

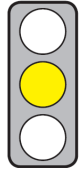
## KERNPUNKTE

**Ziel der Verordnung:** Nachhaltige Nutzung der Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten.

**Betroffene:** Unternehmen und Beschäftigte im Fischereisektor sowie Verbraucher.

**Pro:** Die vorgeschlagene Verordnung ist dazu geeignet, der drohenden Abfischung von Scholle und Seezunge in der Nordsee zu begegnen.

**Contra:** Das Ziel der Nachhaltigkeit wird durch die vorgesehene Reduzierung von Fangmenge und Fangtagen allein nicht erreicht. Der für die Reproduktion erforderliche Jungfisch wird so ohne weitere Maßnahmen nicht ausreichend geschützt.



**Änderungsbedarf:** Zweckmäßiger wäre es, zusätzlich zu der vorgesehenen Reduzierung der Fangmenge die Mindestmaschengröße für alle Fischereifahrzeuge verbindlich zu erhöhen. Auch erforderlich zur ausreichenden Erhaltung der Jungfische ist ein Verbot, den Beifang, der überwiegend aus Jungfischen besteht, auf See zu entsorgen; statt dessen sollten sich Fischereifahrzeuge den Beifang zwingend auf die Fangmenge anrechnen lassen müssen. Die Fangtage müßten dann nicht begrenzt werden.

## INHALT

### Titel

**Vorschlag KOM(2005) 714** vom 10. Januar 2006 für eine **Verordnung** des Rates zur Einführung eines **Bewirtschaftungsplans** für die **Fischereien** auf **Scholle** und **Seezunge** in der **Nordsee**

### Kurzdarstellung

- ▶ Der vorliegende Bewirtschaftungsplan sieht folgende Maßnahmen vor:
  - Es werden fangbedingte Sterberaten („fischereiliche Sterblichkeit“) festgelegt: Für den Schollenbestand beträgt der Zielwert 0,3 (d.h. höchstens 30 % des fischereilich nutzbaren Bestandes dürfen entnommen werden), für den Seezungenbestand beträgt der Zielwert 0,2 (d.h. höchstens 20 % des fischereilich nutzbaren Bestandes dürfen entnommen werden). Insgesamt soll die fischereiliche Sterblichkeit jährlich um mindestens 10 % reduziert werden (Art. 2 - 5).
  - Es werden jährliche Obergrenzen für die Fangmengen (TAC) für Scholle und Seezunge durch den Rat festgelegt, die sich an den fangbedingten Sterberaten orientieren. Die TAC darf gegenüber dem Vorjahr um höchstens 15 % reduziert oder erhöht werden (Art. 3 - 5).
  - Der Fischereiaufwand (Intensität und Menge der eingesetzten Fangmittel) wird in bestimmten geographischen Gebieten, für bestimmtes Fanggerät und durch bestimmte Nutzungsbedingungen begrenzt (Art. 6).
  - Die Anzahl der erlaubten Fangtage wird allgemein reduziert, in besonderem Maße für Baumkurrentrawler, deren Netze eine Maschengröße von über 80 mm haben (Art. 6).
  - Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen den zuständigen Behörden sowohl in dem Mitgliedstaat, unter dessen Flagge sie fahren, als auch im Mitgliedstaat des Fanggebiets Fangmenge, Fanggebiet und Fanggerät melden (Art. 7).
  - Die ins Schiffstagebuch einzutragende Schätzung der Menge des gefangenen Fisches darf bis maximal 8 % von der tatsächlich gefangenen Menge abweichen. Ab 50 kg Lebendgewicht der Fangmenge muß bei der Anlandung eine Überprüfung durchgeführt werden (Art. 8).
  - Wenn sich mehr als 300 kg Seezunge bzw. 500 kg Scholle an Bord befinden, müssen die Fangmengen beim Entladen in Anwesenheit von Kontrolleuren und mit geeichten Waagen gewogen werden (Art. 9).
  - Schiffe mit wiegepflichtigem Inhalt müssen mindestens vier Stunden vor Ankunft den Hafen, die Ankunftszeit und die geschätzten Mengen in kg Lebendgewicht (ab 50 kg) melden; Umladung oder Entladung in einem Drittland außerhalb der EU müssen ebenfalls gemeldet werden (Art. 10).
  - Ab einer Menge von 50 kg müssen Scholle und Seezunge sowie deren Behälter an Bord getrennt von anderen Fischen und Behältern gelagert werden (Art. 11).
  - Werden gemischte Ladungen aus Scholle und Seezunge von mehr als 100 kg auf dem Landweg an einen anderen als den Anlande- oder Einfuhrort transportiert, muß eine Kopie derjenigen Erklärung über das Fanggebiet und die gefangenen Mengen jeder Art beigefügt werden, die der Kapitän zuvor den Behörden des Entladeortes binnen 48 Stunden nach der Entladung vorlegen mußte (gemäß Art. 8 Verordnung (EWG) 2847/93). Dieses Dokument kann nicht durch eine Erklärung des Transportunternehmens ersetzt werden (Art. 12).

- ▶ Die speziellen Kontrollprogramme für Schollen- und Seezungenbestände in der Nordsee können, abweichend von Verordnung Nr. (EWG) 2847/93, länger als zwei Jahre gelten (Art. 13).
- ▶ Vom zweiten Jahr an führt die Kommission eine jährliche Überprüfung der Auswirkungen dieser Bewirtschaftungsmaßnahmen durch (Art. 14).
- ▶ Bei einer von den Erwartungen abweichenden Entwicklung kann der Rat die Bestimmungen der Verordnung über die Fangquoten (Art. 3 - 5) und Seetage (Art. 6) mit qualifizierter Mehrheit ändern (Art. 15).

### Änderung zum Status quo

- ▶ Von der in Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vorgesehenen Möglichkeit, langfristige Bewirtschaftungspläne aufzustellen, wurde für die Fischerei auf Scholle und Seezunge in der Nordsee bisher kein Gebrauch gemacht.

### Subsidiaritätsbegründung

Entfällt, da ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der EU.

### Positionen der EU-Organe

#### Europäische Kommission

Aufgrund verschiedener Gutachten ist die Kommission der Ansicht, daß die Bestände an Scholle und Seezunge in der Nordsee überfischt sind. Eine nachhaltige Befischung sei nur möglich, wenn Bestand und Fangmenge in Einklang gebracht werden. Eine Regulierung erachtet sie als notwendig, um die Fischerei in diesem Sektor wieder profitabel zu machen.

#### Ausschuß der Regionen

—

#### Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Offen.

#### Europäisches Parlament

Offen.

#### Rat – „Landwirtschaft und Fischerei“

Im Rahmen der Orientierungsaussprache im Rat haben sich einige Mitgliedstaaten statt einer schlagartigen für eine sukzessive Reduzierung der fischereibedingten Sterbequote ausgesprochen, da die angesetzten Ziele zu ehrgeizig seien. Weiterhin kritisiert der Rat, daß für die Gruppe der Baumkurrentrawler besondere Beschränkungen gälten, und fordert eine Erhöhung der Fehlertoleranz bei der Schätzung der Mengen an Bord von 8 % auf 10 %.

### Stand der Gesetzgebung

10.01.06 Annahme durch Kommission  
25.04.06 Diskussion im Rat  
Offen Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

### Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Fischerei und maritime Angelegenheiten
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Fischerei (federführend), Berichterstatter Albert Jan Maat (EVP-ED-Fraktion, NL); Umweltfragen
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme mit 232 von 321 Stimmen (Deutschland: 29 Stimmen) und Mehrheit der Mitgliedstaaten)

### Formalien

Kompetenznorm:	Art. 37 Abs. 2 EGV (Agrarpolitik)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Art. 192 EGV (Konsultationsverfahren)

## BEWERTUNG

### Ökonomische Folgenabschätzung

#### Ordnungspolitische Beurteilung

Durch die jährlich festgelegten Fangmengen ist der Fischereibereich bereits seit langem umfassend staatlich reguliert. Innerhalb dieses Rahmens schränkt die geplante Begrenzung der Fangmengen die Freiheit der Fischer zwar zunächst weiter ein. Gelingt dadurch der langfristige Erhalt der Bestände, trägt dies aber zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei bei. Um einer Überfischung vorzubeugen, wird in der ökonomischen Theorie anstelle von staatlichen Regulierungen häufig das Modell der Privatisierung von Fanggründen bzw. Fischbeständen vorgeschlagen. Es gilt jedoch: Was im regional begrenzten Experiment vielleicht noch funktioniert, ist im überregionalen Kontext nicht zuletzt deshalb schwierig, weil sich wandernde Fischbestände nicht an vom Menschen festgelegte Gebietsabgrenzungen halten.

#### Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Regulierung führt zu einer Verringerung des Angebots von Scholle und Seezunge in der EU. Ein Ausgleich durch höhere Importe (oder geringere Exporte) ist unwahrscheinlich, da die EU mit Norwegen regelmäßig Fischfang-Obergrenzen festlegt. Auch sonst werden Fische der beiden Arten von der EU praktisch weder importiert noch exportiert. Folglich werden die Preise für Fische dieser Arten in der EU steigen.

Der Preisanstieg kann allerdings dadurch abgemildert werden, daß Scholle und Seezunge durch ähnliche Fische aus Drittländern ersetzt werden, z.B. durch den Pangasius aus Vietnam.

Für die Fischereiwirtschaft drohen durch die Regulierung Einkommenseinbußen. Deutsche Fischer sind davon relativ wenig betroffen, da der Anteil der genannten Fische an ihrem Angebot nur bei 1% liegt. Größer ist die Bedeutung z.B. für niederländische Fischer.

#### Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Es ist mit einem Rückgang von Produktion und Beschäftigung in den betroffenen europäischen Fischereibetrieben zu rechnen. Allerdings hängt der Gesamteffekt auch davon ab, inwieweit die Verbraucher auf den Preisanstieg mit höherer Nachfrage nach ähnlichen Fischarten europäischer Herkunft reagieren.

#### Folgen für die Standortqualität Europas

Die Ansiedlung von Fischereibetrieben richtet sich fast ausschließlich danach, wo die jeweiligen Fische leben. Da außerdem mit dem direkten Nachbarn Norwegen regelmäßig Absprachen über Fischfangquoten getroffen werden, gibt es im Bereich des Schollen- und Seezungenfangs fast keinen Standortwettbewerb.

### Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

#### Berechtigung hoheitlichen Handelns

Um eine nachhaltige Befischung sicherstellen zu können, müssen die Fischarten erhalten bleiben. Da im Wettbewerb stehende Unternehmen sich einzeln nicht an den langfristigen Folgen des Verhaltens der Gesamtheit aller Unternehmen orientieren können, ist ein regulierendes Eingreifen des Staates berechtigt.

#### Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Es besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der EU.

#### Verhältnismäßigkeit

Die flexible Handhabung der Bewirtschaftungsmaßnahmen, v.a. durch jeweils jährlich neu festzusetzende Fangquoten, ermöglicht es, den Bestand nachhaltig zu sichern und dauerhaft wirtschaftliche Fischereitätigkeit zu gewährleisten. Es besteht ausreichend Handlungsspielraum.

Wegen der notwendigerweise sehr detaillierten Regelungen, die in jedem Mitgliedstaat gleich sein sollten, ist eine Verordnung einer Richtlinie vorzuziehen. Denn eine Verordnung entfaltet ihre Wirkung unmittelbar und in jedem Mitgliedstaat, unabhängig von nationalen Regelungen.

### Juristische Bewertung

#### Rechtmäßigkeit der Verordnung, Kompatibilität mit EU-Recht

Die Verordnung ist formell und materiell rechtmäßig. Das bereits bestehende EU-Recht wurde berücksichtigt, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik. Es wurde bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die Möglichkeit eingeräumt, im vorliegenden Bereich einen Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

#### Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Unproblematisch. Die Beschränkungen der Fischerei auf Scholle und Seezunge in Seefischereigesetz und Seefischereiverordnung, die in Erwartung einer gemeinschaftlichen Regelung bereits aufgenommen wurden, müßten an den jetzigen Regelungsinhalt der Verordnung angepaßt werden.

### **Alternatives Vorgehen**

Die in einigen Fanggebieten wie der Nordsee geltende Regelung (Verordnung Nr. 51/2006), für bestimmte Fischereien bei der Verwendung kleinmaschiger Netze mehr Fangtage als bei der Verwendung großmaschiger Netze zu bewilligen, führt dazu, daß der Jungfisch in erhöhtem Maße als Beifang verendet. Zwar sollen auch für Baumkurrentrawler mit kleinmaschigen Netzen die Fangtage reduziert werden. Dies ändert jedoch nichts an dem grundsätzlichen Problem, daß die Verwendung kleinmaschiger Netze gegenüber größermaschigen Netzen teilweise privilegiert wird, obwohl erstere für den Jungfisch schädlicher sind.

Sinnvoller wären – zusätzlich zur in der Verordnung vorgesehenen Reduzierung der Fangmenge – eine Erhöhung der vorgeschriebenen Maschenmindestgröße und die Einführung der Pflicht, den Beifang, der überwiegend aus Jungfischen besteht, auf die Fangmenge anrechnen zu müssen, statt ihn auf See entsorgen zu dürfen. Im Gegenzug bräuchten die Fangtage dann nicht mehr begrenzt zu werden. Auf diese Weise ließe sich ein hoher Bestand an Fischnachwuchs und damit eine nachhaltige Befischung besser erreichen.

### **Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU**

Die Überfischung anderer Arten und die daraus resultierende Gefährdung der Beschäftigung in anderen Fischereisektoren könnten ähnliche Maßnahmen nach sich ziehen. Hinsichtlich des Dorschbestandes in der Ostsee liegt bereits ein ähnlicher Verordnungsentwurf vor (KOM(2006) 411).

### **Zusammenfassung der Bewertung**

Die Verordnung sichert den langfristigen Bestand an Scholle und Seezunge besser, als dies bisher der Fall ist. Sie dient einer nachhaltigen Bewirtschaftung und stellt einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit diesen Nahrungsmitteln dar, was letztlich dem Verbraucher zugute kommt.

Allerdings ist zu bedenken, daß sich eine nachhaltige Bewirtschaftung besser erreichen ließe, wenn die Mindestmaschengröße erhöht und die Pflicht eingeführt würde, den Beifang, der überwiegend aus Jungfischen besteht, mit anzulanden und auf die Fangmenge anrechnen zu lassen. Dann müßten die Fangtage nicht begrenzt werden. Die Verordnung sollte dahingehend geändert werden.